

## Hecken schneiden: Das müssen Sie wissen



Die Natur zeigt uns mit ihren Vorboten den herannahenden Frühling rechtzeitig an. Die Bepflanzungen wachsen und ragen schnell in die Freiräume der öffentlichen Strassen, Rad- und Gehwege. Doch die Horwer Einwohnerinnen und Einwohner sollen sich sicher und ungehindert im öffentlichen Bereich bewegen können.

Sträucher und Bäume entlang von Strassen und Wegen dürfen die Fussgänger oder den rollenden Verkehr in keiner Art und Weise behindern. Die Bepflanzungen müssen deshalb über Fahrbahnen in der Höhe auf mindestens 4,5 Meter und über Trottoirs auf mindestens 2,5 Meter zurückgeschnitten werden. Bepflanzungen können bei Regen oder Schnee durch die zusätzliche Last durchhängen. Es empfiehlt sich deshalb, eher grosszügig zurückzuschneiden.

Bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten sind Einfriedungen, Bäume, Sträucher, Pflanzungen, Materiallager und dergleichen unzulässig, wenn sie die Übersicht beeinträchtigen. Ebenso müssen Beleuchtungskandelaber, Verkehrsschilder, Hydranten und Randsteine freigehalten werden.

Die Mindestabstände der Bepflanzungen gegenüber angrenzenden, öffentlichen Anlagen sind im Strassengesetz des Kantons Luzern und der dazugehörigen Verordnung festgelegt. Wer seine Bepflanzungen nicht unterhält, behindert auch die Werkdienste der Gemeinde: Deren Arbeit, etwa die Reinigung oder der Winterdienst, werden erschwert oder gar verunmöglicht.

- Weitere Auskünfte erteilt der Werkdienst Horw unter Tel. 041 349 13 60

## ■ Ortsplanung wird überprüft

In den kommenden vier Jahren wird der Gemeinderat die Ortsplanung überprüfen und revidieren. In einem ersten Schritt analysiert er die bestehenden Verhältnisse und erarbeitet daraus das neue räumliche Entwicklungskonzept. Basierend darauf werden ab 2020 der Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement revidiert.

Die wichtigsten Revisionsgründe und -ziele in Kürze:

- Die raumplanerische Aufarbeitung und Ausscheidung der Gewässeräume.
- Die zukünftige räumliche Entwicklung von Horw.
- Die Ablösung der Ausnutzungsziffer durch anderweitige geeignete Bestimmungen, i. d. R. durch die Festsetzung einer Überbauungsziffer (ÜZ) und der Gesamthöhe.
- Im Zusammenhang mit der Ablösung der Ausnutzungsziffer sind sämtliche Gestaltungs- und Bebauungspläne zu überprüfen
- Die Überführung der Zone Übriges Gebiet B (UeG B) in eine mit dem Planungs- und Baugesetz (PBG) konforme Zone.

### Ortsplanungskommission eingesetzt

Der Gemeinderat hat unter Beizug der vier im Einwohnerrat Horw aktiven Parteien eine beratende Kommission eingesetzt. Es sind dies:

Isabelle Kalt Scholl, CVP, Präsidentin; Urs Steiger, L20; Stefan Brauchli, FDP; Stefan Bättig, SVP; Dominik Müller, direkt vom Gemeinderat gewählt; Ramona Reinhard, direkt vom Gemeinderat gewählt; Sibylle Theiler Rindlisbacher, direkt vom Gemeinderat gewählt.

Mit den Arbeiten wird in Kürze begonnen. Genaueres zum Vorgehen und zur Beteiligung der interessierten Bevölkerung am Planungsprozess folgt in einer der nächsten Blickpunktausgaben.



**Steuerberatungen  
für Unternehmen und  
Privatpersonen**


**Unsere Erfahrung hilft Ihnen, die Steuerbelastung zu reduzieren.  
Wir sind Generalisten mit ausgeprägtem Steuer-Fachwissen.**



**Thomas Herzog**  
Partner  
dipl. Treuhandexperte  
Geschäftsleiter



**Martin Keller**  
Fachmann Finanz- und  
Rechnungswesen FA  
zugel. Revisionsexperte



**Martin Trampus**  
BSc in Betriebsökonomie  
HSLU  
dipl. Wirtschaftsprüfer

**HERZOG AG Wirtschaftsberatung und Treuhand**  
Rosenstrasse 2, 6010 Kriens, 041 340 83 83, info@herzog-kriens.ch, www.herzog-kriens.ch

Mitglied TREUHAND | SUISSE
SWISS EXCELLENCE FORUM